

Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns

vom 30. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Begriffserklärung ortsansässig	3
Art. 4	Benutzungsgrundsätze.....	3
II.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	3
Art. 5	Einwohnergemeinderat	3
Art. 6	Zuständiges Departement	4
Art. 7	zuständige Verwaltungsstelle	4
Art. 8	Hauswartpersonal	4
III.	BENUTZUNGEN.....	4
Art. 9	Arten	4
Art. 10	Zivilschutzbezogene und militärische Benutzung	4
Art. 11	Private Benutzung.....	4
Art. 12	Einsatzbereitschaft.....	4
Art. 13	Ausnahmen von der Benutzung	5
IV.	BENUTZUNGSORDNUNG	5
Art. 14	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 15	Mitteilungspflicht.....	5
Art. 16	Öffnen und Schliessen	5
Art. 17	Übernahme und Abgabe	5
V.	GEBÜHREN	5
Art. 18	Grundsatz	5
Art. 19	Gebührentarif	6
Art. 20	Gebührenerhebung	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 21	Haftung	6
Art. 22	Versicherung	6
Art. 23	Widerhandlungen gegen dieses Reglement	6
Art. 24	Rechtsmittel	6
Art. 25	Inkrafttreten.....	7

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 52 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002² und Artikel 6 Absatz 3 des Zivilschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004³

nachfolgendes Benutzungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns im Gemeindehaus und in der Dossenhalle sowie des öffentlichen Schutzraumes im Pfarrhof Kerns.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Benutzer der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns.

Art. 3 Begriffserklärung ortsansässig

Als ortsansässig gelten:

- a) Vereine mit Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Kerns
- b) Institutionen und Organisationen mit Sitz oder Filiale in der Gemeinde Kerns
- c) Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kerns
- d) kantonale Vereine oder Organisationen, welche im Kanton Obwalden gemeindeübergreifend tätig sind (z.B. Abteilung Sport, Landfrauenverband Obwalden, GETU Obwalden etc.)
- e) Kantonale Dienststelle Zivilschutz
- f) in Kerns stationierte militärische Truppen

Art. 4 Benutzungsgrundsätze

Die Bevölkerungsschutzanlagen dienen in erster Priorität dem Zivilschutz. Der Zivilschutz braucht keine Benutzungsbewilligung. Sie werden erst in zweiter Priorität dem Militär, den Vereinen sowie für Schul-, Sport- und Ferienlager zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Benutzungsbewilligung besteht nicht.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständige Verwaltungsstelle.

² Der Einwohnergemeinderat kann in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsstelle Räume und Anlagen zur ausschliesslichen Benutzung über einen längeren Zeitraum vermieten, sofern es die Raumbedürfnisse der Einwohnergemeinde Kerns zulassen. Der Einwohnergemeinderat bestimmt die Mietbedingungen und legt den Mietzins fest. Auf eine dauernde Vermietung von Räumen und Anlagen besteht kein Anspruch.

¹ GDB 101

² SR 520.1

³ GDB 543.1

Art. 6 Zuständiges Departement

Dem zuständigen Departement obliegt die Aufsicht über die zuständige Verwaltungsstelle.

Art. 7 zuständige Verwaltungsstelle

Der zuständigen Verwaltungsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der unmittelbare Vollzug dieses Benutzungsreglements
- b) Unterhalt und Betrieb der Bevölkerungsschutzräume
- c) Erstellen des Belegungsplanes
- d) Bewilligungserteilung für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen, ausgenommen für den Zivilschutz
- e) Festlegen von Schadenersatz bei Beschädigungen
- f) Festlegen von Massnahmen bei Widerhandlungen gegen das Benutzungsreglement
- g) Entzug der Bewilligungen
- h) Festlegen von zeitlichen Benutzungseinschränkungen
- i) Anordnung der Räumung der Anlagen gemäss Art. 58 Zivilschutzverordnung

Art. 8 Hauswartpersonal

Dem Hauswartpersonal obliegen unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die tägliche Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen
- b) Übergabe und Abnahme der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen
- c) Weisungsrechte gegenüber den Benutzern in Bezug auf die sorgfältige Behandlung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen
- d) Weisungsrechte gegenüber den Gesuchstellern insbesondere in Bezug auf die Abgabe nach einer Belegung und Umfang der Reinigung
- e) Einstellen der technischen Einrichtungen (z.B. Lüftung und Heizung)

III. Benutzungen

Art. 9 Arten

Die Benutzungen der Bevölkerungsschutzanlagen werden unterschieden in zivilschutzbezogene, militärische und private Benutzung.

Art. 10 Zivilschutzbezogene und militärische Benutzung

¹ Als zivilschutzbezogene Benutzung gelten die Belegungen durch den Zivilschutz.

² Als militärische Benutzung gelten alle Belegungen, die durch das Militär erfolgen.

Art. 11 Private Benutzung

Die Bewilligungen für private Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen enthalten zwingend folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesuchsteller gelten als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Kerns.
- b) Die Gesuchsteller erklären, das Benutzungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

Art. 12 Einsatzbereitschaft

Bund und Kanton regeln zur Erreichung einer ausreichenden Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzbauten. Die zuständige Verwaltungsstelle unterhält die Schutzbauten und sichert den Werterhalt nach deren Vorgaben. Die Zivilschutz-Funktionäre haben jederzeit uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Schutzbauten.

Art. 13 Ausnahmen von der Benutzung

¹ Von der Benutzung durch Militär und Private ausgenommen sind die an Ortsvereine oder Private zugewiesenen Räume.

² Der öffentliche Schutzraum im Pfarrhof Kerns darf durch das Militär nicht benutzt werden. Bei privater Benutzung ist das Einverständnis des Kirchgemeinderates Kerns vor Erteilung der Bewilligung einzuholen. Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen in der Bewilligung.

IV. Benutzungsordnung

Art. 14 Sorgfaltspflicht

¹ Die Bevölkerungsschutzanlagen sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

² Technische Einrichtungen dürfen nur durch zuständige Personen des Zivilschutzes sowie durch geschulte Hauswarpersonen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Verwaltungsstelle sowie der Kantonalen Dienststelle Zivilschutz erfolgen. Das Anbringen von Dekorationen darf nur mit dem Einverständnis der zuständigen Verwaltungsstelle erfolgen.

³ Das Rauchen ist in den Bevölkerungsschutzanlagen strikte verboten.

Art. 15 Mitteilungspflicht

¹ Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswarpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

² Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, sind dem Hauswarpersonal oder die zuständige Verwaltung umgehend zu orientieren.

Art. 16 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch das Hauswarpersonal, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen höchstens zwei eigene Schlüssel.

³ Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 17 Übernahme und Abgabe

¹ Die Übernahme und Abgabe der Bevölkerungsschutzanlagen erfolgt durch das zuständige Hauswarpersonal oder einer von der zuständigen Verwaltungsstelle beauftragten Person mittels einem Protokoll.

² Die Schlüssel dürfen nur gegen eine Quittung abgegeben werden.

³ Die Abgabe nach der Belegung erfolgt nach Weisungen des zuständigen Hauswarpersonals oder der zuständigen Verwaltungsstelle.

V. Gebühren

Art. 18 Grundsatz

¹ Die private Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen ist gebührenpflichtig.

² Für militärische Belegungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen und Ansätzen des Bundes.

³ Die Benutzung der Schutzanlagen ist für die Zivilschutzorganisation gebührenfrei.

Art. 19 Gebührentarif

Die Tarife für die Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen durch Private werden durch den Einwohnergemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Art. 20 Gebührenerhebung

¹ Die Finanzverwaltung und/oder die zuständige Verwaltungsstelle stellen die Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung schriftlich in Rechnung, welche 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar ist.

² Es kann eine Anzahlung oder der ganze Betrag vor der Vermietung eingefordert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Haftung

¹ Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für sämtliche schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort dem diensthabenden Hauswarpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden. Schäden dürfen nur durch das Hauswarpersonal oder Fachpersonen, nach Rücksprache mit dem Hauswarpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle, behoben werden.

² Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden sowie Diebstähle ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 22 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer. Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

Art. 23 Widerhandlungen gegen dieses Reglement

¹ Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützenden Anordnungen der Verwaltungsorgane und des Hauswarpersonals kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

² Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements.

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Im Zusammenhang mit Weisungen des Hauswarpersonals kann bei der zuständigen Verwaltungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle oder des zuständigen Departements kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.⁴

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Zivilschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns vom 29. Oktober 2001 wird damit aufgehoben.

Kerns, 30. Oktober 2017

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 5. Dezember 2017

Einwohnergemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

⁴ Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2018 (GR-Beschluss vom 12. März 2018 / Nr. 54)